

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 28. September 2023
2023/434

vom 26. September 2023

1. Peter Riebli: Eine halbe Million für ein «Volksfest» der politischen Elite

Am Mittwoch, 20. September 2023 konnte den Medien entnommen werden, dass die Regierungsräte der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft je CHF 240'000.00 gesprochen haben, um am 6. Dezember 2023 die Präsidentin des Ständerates Frau Eva Herzog (SP) und den Präsidenten des Nationalrates Herrn Eric Nussbaumer (SP) zu feiern. Dass dabei wie selbstverständlich vorausgesetzt wird, dass die beiden Vertreter im Oktober ihre Wiederwahl und dann in den beiden Kammern ihre Wahl zu den jeweiligen Präsidien schaffen (wobei letzteres tatsächlich keine Hürde darstellt), sei nur nebenbei bemerkt.

Der gesprochene Betrag ist, wie eine Zusammenstellung in den Medien zeigt, beispielslos hoch. Dies spricht vor allem in der heutigen Zeit, in der viele Kantonsbewohner ihre Gürtel wegen steigenden Mieten, Krankenkassenprämien, Energiepreisen etc. enger schnallen müssen, für wenig Fingerspitzengefühl. Wie in der Privatwirtschaft üblich, wäre eigentlich zu erwarten, dass durch die Zusammenlegung der beiden Feste die Kosten infolge Synergieeffekte sinken, aber im vorliegenden Fall scheint die Kombination zweier Feste eine antagonistische Wirkung zu entfalten.

Das grosse Herzog-Nussbaumer-Fest soll in der St. Jakobshalle mit rund 600 geladenen Gästen stattfinden. Dieser Anlass dürfte neben dem gesamten National- und Ständerat einem exklusiven Kreis vorbehalten bleiben. Mit dem Fest möchte man, gemäss Aussage des Basler Regierungssprechers, den Vertretern aus Bundesbern «die Einzigartigkeit unserer Region» näherbringen und «mit einem schönen Volksfest uns der Schweiz als gute Gastgeber präsentieren.» Die «Prominenz» feiert in der St. Jakobshalle und das «schöne» Volksfest soll, gemäss vagen Angaben des Regierungssprechers, der zwar noch keine Aussagen zum vorgesehenen Ablauf der Feierlichkeit machen wollte (oder konnte), selbstverständlich in den Kantonshauptorten Basel und Liestal stattfinden (wohl ohne die beiden Hauptprotagonisten, da die ja in der St. Jakobshalle feiern).

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Landeskanzlei beantwortet.

- 1.1. Frage 1: Auf wessen Antrag und anhand welcher Unterlagen (geplante Festivitäten, prov. Festbudget, etc.) und unter welchen Bedingungen (Wiederwahl, Aufteilung zw. Promi- und Volksfest, Pauschalbetrag, Kostendach) wurde der Betrag von CHF 240'000.00 von der Baselbieter Regierung verbindlich gesprochen?**

Traditionellerweise werden die eidgenössischen Räte jeweils zu Beginn einer Legislatur in den Heimatkantonen der neu gewählten Präsidien von National- und Ständerat empfangen.

Ursprünglich hatte die Landeskanzlei zusammen mit der Staatskanzlei des Kantons Jura eine ebenfalls teilweise gemeinsame Feier geplant für den Fall, dass Eric Nussbaumer Präsident des Nationalrats und Elisabeth Baume-Schneider Präsidentin des Ständerats wird.

Es war nach einer gemeinsamen Zugfahrt ab Bern, ein gemeinsamer, öffentlicher Apéro in Delémont mit anschliessend je einer separaten Feier im Kanton Jura und im Kanton Basel-Landschaft vorgesehen.

Nach der Wahl von Elisabeth Baume-Schneider in den Bundesrat und der Wahl von Eva Herzog zur ersten Vizepräsidentin des Ständerats mussten die Feierlichkeiten neu aufgegleist werden. Die Landeskanzlei und die Staatskanzlei haben mit Einbezug von Eric Nussbaumer und Eva Herzog die Planung des gemeinsamen Anlasses aufgenommen und die Eckdaten der Feierlichkeiten besprochen (zum Programm siehe Antwort auf Frage 3).

Neben den Mitgliedern des Nationalrats und des Ständerats sowie Vertretungen von Bundesrat und Bundesgericht sollen sowohl der baselstädtische Grosse Rat als auch der basellandschaftliche Landrat in corpore eingeladen werden. Folglich musste eine geeignete Lokalität für insgesamt 600 Personen für ein Nachtessen mit genügend Platz für eine Bühne gefunden werden. Es zeigte sich, dass vom Fassungsvermögen her nur wenige Lokalitäten geeignet sind. Die benötigte räumliche und technische Infrastruktur löst einen erheblichen Kostenanstieg aus (siehe Eckwerte Budget unten). Synergien ergeben sich nicht bei den Kosten, sondern eher bei der Organisation und beim Personaleinsatz.

Am 20. Juni 2023 haben sich die beiden Regierungen von Basel-Landschaft und Basel-Stadt anlässlich einer ordentlichen gemeinsamen Sitzung auf die Eckwerte der Feier sowie auf ein maximales Kostendach von 480'000 Franken geeinigt und die Landeskanzlei sowie die Staatskanzlei mit der Umsetzung beauftragt.

Am 27. Juni 2023 hat der Regierungsrat Basel-Landschaft auf Antrag der Landeskanzlei die Finanzierung des Anteils des Kantons Basel-Landschaft beschlossen. Die benötigten 240'000 Franken setzen sich zusammen aus einem kantonalen Betrag von 200'000 Franken und einem Betrag von 40'000 Franken der Stadt Liestal. Da im Aufgaben- und Finanzplan 2023 bereits 105'000 Franken¹ für einen entsprechenden Anlass eingestellt waren, beschloss der Regierungsrat für die Finanzierung eine Kreditüberschreitung von 95'000 Franken.

Ebenfalls am 27. Juni 2023 hat der Regierungsrat von Basel-Stadt einen Kostenrahmen von 240'000 Franken beschlossen, womit ein Kostenrahmen von insgesamt maximal 480'000 Franken vorgegeben wurde.

Eckwerte provisorisches Budget

- Empfang im Bundeshaus am Wahltag, 4. Dezember 2023: 25'000 Franken
- Fest in Liestal: 60'000 Franken
- Schifffahrt: 20'000 Franken
- Fest in Basel: 70'000 Franken
- Abendessen St. Jakobshalle: 80'000 Franken
- Infrastruktur St. Jakobshalle: 140'000 Franken
- Miete St. Jakobshalle: 40'000 Franken
- Organisation, Betreuung, Sicherheit: 45'000 Franken

Die Kosten für die Transporte durch die SBB, die Postauto AG und die BVB werden erlassen.

¹ Der im Aufgaben- und Finanzplan 2023 eingestellte Betrag von 105'000 Franken entspricht dem Erfahrungswert der Feier im Jahr 2012 als Maya Graf zur Nationalratspräsidentin gewählt wurde (ohne zusätzlichen Beitrag der Wohnortsgemeinde).

1.2. Frage 2: Gegen ein schweizerisch bescheidenes Fest zu Ehren der beiden Ratspräsidenten spricht eigentlich nichts, aber ist der Regierungsrat tatsächlich der Meinung, dass die beiden einjährigen Funktionen, die ja vor allem repräsentativen Charakter haben, und die Möglichkeit, den Vertretern aus Bundesbern «die Einzigartigkeit unserer Region» näherzubringen, den historisch einmalig hohen Geldbetrag von 2 x CHF 240'000.00 rechtfertigen?

Die voraussichtlich gleichzeitige Präsidentschaft der beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft stellt eine ausserordentliche Konstellation dar und bietet die Möglichkeit, die Präsidentschaftsfeiern – historisch einmalig – zu einem grossen Fest zusammenzulegen. Der Einbezug der Bevölkerung von Basel-Landschaft und Basel-Stadt sind dabei ein wichtiger Bestandteil der geplanten Aktivitäten.

Unsere Region in ihrer trinationalen Lage erhält damit die Chance, alle Mitglieder der Eidgenössischen Räte, eine Delegation des Bundesrats und des Bundesgerichts sowie Vertreterinnen und Vertreter der Bundesbehörden zusammen mit der Bevölkerung der beiden Basel einzuladen und auf diese Weise einen Anlass mit überregionaler Wirkung und grosser Aufmerksamkeit für die Region zu organisieren.

Mit einem gemeinsamen Fest bringen die beiden Basel auch zum Ausdruck, dass sie gegenüber Bundesbern geschlossen auftreten. Zudem richtet sich der Fokus des Anlasses auf beide Kantone gleichermaßen, da der Anlass sowohl in Liestal als auch Basel stattfindet.

Der Betrag von 240'000 Franken pro Kanton bewegt sich im oberen Rahmen dessen, was auch andere Kantone für solche Feiern in der Vergangenheit ausgegeben haben. Dies ist z.B. einer Aufstellung zu entnehmen, die der Regierungsrat des Kantons St. Gallen 2017 im Rahmen der Beantwortung einer Parlamentsanfrage zusammengestellt hat²:

| Monat / Jahr | Amtsträgerinnen bzw. Amtsträger, Wohnkanton | Betrag in Fr. (gerundet) |
|----------------|--|--------------------------|
| November 2017 | Nationalratspräsident Dominique de Buman, FR | 200'000 |
| November 2017 | Bundespräsident Alain Berset, FR | 200'000 |
| September 2017 | Bundesrat Ignazio Cassis, TI | 245'000 |
| November 2016 | Ständeratspräsident Ivo Bischofberger, AI | 66'000 |
| November 2015 | Ständeratspräsident Raphaël Comte, NE | 140'000 |
| November 2015 | Nationalratspräsidentin Christa Markwalder, BE | 198'000 |
| November 2014 | Nationalratspräsident Stéphane Rossini, VS | 281'000 |
| November 2013 | Bundespräsident Didier Burkhalter, NE | 180'000 |
| November 2013 | Nationalratspräsident Ruedi Lustenberger, LU | 139'000 |
| November 2013 | Ständeratspräsident Hannes Germann, SH | 125'000 |
| November 2011 | Nationalratspräsident Hansjörg Walter, TG | 216'000 |
| November 2010 | Nationalratspräsident Jean-René Germanier, VS | 325'000 |

² https://www.ratsinfo.sg.ch/media/documents/published/dd889d67-14de-4b39-9911-02718c2d50ba_vMvGYMR.pdf

1.3. Frage 3: Bei 600 geladenen Gästen ist neben den Räten aus Bundesbern und den Kantonen sowie den regionalen Vertretern aus Wirtschaft und Gesellschaft die «normale» Bevölkerung quasi ausgeschlossen. Hält es der Regierungsrat da nicht für zynisch von einem Volksfest zu sprechen, oder weiss der Regierungsrat inzwischen mehr über den geplanten «Volksfest»-Ablauf?

Der Einbezug der Bevölkerung in Liestal und in Basel ist im geplanten Programm ein fester und wichtiger Bestandteil für den geplanten Festtag:

- Der Extrazug mit den Mitgliedern von Nationalrat und Ständerat aus Bern hält am 6. Dezember 2023 am Mittag als erstes in Liestal. Ab diesem Zeitpunkt sind die Mitglieder des Landrats bei den geladenen Gästen.
- Die Baselbieter Bevölkerung ist in der Rathausstrasse in Liestal eingeladen, sich zu verpflegen und mit den Gästen aus Bern anzustossen.
- Danach folgt der offizielle Festakt für den Nationalratspräsidenten in der Stadtkirche von Liestal für die geladenen Gäste.
- Diese fahren anschliessend nach Birsfelden an den Rhein und besteigen dort zusammen mit weiteren Gästen aus dem angrenzenden Badischen und Elsass ein Schiff zu einer Fahrt zum Dreiländereck, bevor das Schiff in Basel anlegt.
- Auf dem Basler Marktplatz findet die zweite öffentliche Feier mit der baselstädtischen Bevölkerung statt. Ab diesem Zeitpunkt sind die Mitglieder des Grossen Rats bei den geladenen Gästen.
- Der offizielle Festakt für die Ständeratspräsidentin findet im Basler Stadtcasino statt.
- Das Abendessen der Festgesellschaft mit rund 600 Gästen findet schliesslich in der St. Jakobshalle auf Münchener Boden statt, an der Grenze zwischen den beiden Kantonen.
- Anschliessend reisen die Gäste ab St. Jakob mit einem Extrazug wieder nach Liestal-Bern.

2. Urs Roth: Ophthalmologie KSBL – Standort Liestal

Aus der Presse konnte entnommen werden, dass das Kantonsspital Baselland den Betrieb der Augenklinik zum Jahresende einstellt. Schwerpunkte der Augenklinik am Standort Liestal sind Kataraktoperationen sowie die Behandlung und Operation von Makula- und Netzhauterkrankungen. Die Kommunikation des Schliessungsentscheides hat Zuweiser, Kooperationspartner und insbesondere auch Patientinnen und Patienten verunsichert und irritiert.

Der Schliessungsentscheid ist weder aus betriebswirtschaftlicher Sicht noch aus versorgungspolitischen Gründen nachvollziehbar. Die Ophthalmologie war immer eine spezielle Einheit im KSBL – Standort Liestal. Zum einen weil es sich schwergewichtig um eine ambulante Leistungserbringung handelt und zum anderen, weil diese Leistungserbringung schwergewichtig über all die Jahre in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern erbracht wurde (Augenzentrum Bahnhof Basel, Belegärzte und Universitäts-Augenklinik Basel).

Der beschlossene Leistungsabbau in unserem Zentrumsspital – Standort Liestal wirft selbstverständlich auch Fragen auf der versorgungspolitischen Ebene auf. Betroffen davon sind vornehmlich ältere Patientinnen und Patienten aus dem Versorgungsgebiet des mittleren und oberen Baselsbiets, die nun für ihre Operationen ein eingeschränktes Angebot vorfinden werden und – falls es dann trotzdem einmal eine stationäre ophthalmologische Behandlung braucht – nach Basel ins Augenspital gehen müssen. Es ist bedauerlich, dass wir dieses zugegebenermassen kleine aber wichtige Angebot der ophthalmologischen Grundversorgung am Standort Liestal aus für mich nicht nachvollziehbaren Gründen verlieren.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

2.1. Frage 1: Trifft es zu, dass der Eigner (Kanton, vertreten durch den Regierungsrat) in diesem Entscheidungsprozess vorgängig gar nicht involviert war?

Im Rahmen der periodisch stattfindenden Eigentümergepräche und der Berichterstattung zur Umsetzung des Projekts «Fokus» wurde der Eigner im Frühling 2023 dahingehend informiert, dass die Zahlen zur Augenklinik seit Jahren auf tiefem Niveau sind, das KSBL die Ophthalmologie nicht als strategisch essentiellen Leistungsbereich und aufgrund eines sonst genügenden Angebots im Kanton auch nicht als versorgungsrelevant erachtet.

Der Entscheid, den Betrieb der Ophthalmologie per Ende 2023 einzustellen, wurde seitens VR dem Eigner nicht zur Kenntnis gebracht. Auf operativer Ebene fand eine informelle Bekanntgabe an das Amt für Gesundheit (AfG) statt.

2.2. Frage 2: Kann ein öffentliches Zentrumsspital einen Leistungsauftrag (gestützt auf die aktuelle Spitalliste) durch eine Entscheidung des VR resp. der Geschäftsleitung auf einen selbst bestimmten Zeitpunkt hin einseitig einfach nicht mehr erfüllen?

Der Leistungsauftrag für das KSBL Standort Liestal wurde für die gesamte Periode (1.7.2021 bis 30.6.2026) für die Spitalplanungsleistungsgruppen AUG 1, AUG 1.1, AUG 1.2, AUG 1.3, AUG 1.4, AUG 1.5 erteilt. Effektiv kam es bereits in der Vergangenheit immer wieder vor, dass Spitäler bzw. Kliniken nicht alle Leistungsaufträge zu jedem Zeitpunkt nutzten, die ihnen zugeteilt wurden. Eine Leistungsbereinigung fand in solchen Fällen jeweils erst im Rahmen des nächsten Spitallistenprozesses statt.

Aktuell bestehen im Rahmen des Spitallistenprozesses keine Regelungen in Bezug auf eine vorzeitige Kündigung. Grundsätzlich müsste dem Kanton aber nach Eingang einer Kündigungsbenachrichtigung analog den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Auftrag, eine ausreichende Frist zugestanden werden, innerhalb welcher geprüft werden kann, ob eine allfällige Versorgungslücke vorliegt und wie diese im betroffenen Fachgebiet gedeckt werden kann.

2.3. Frage 3: Wie beurteilt der Regierungsrat diesen einseitig durch das KSBL vollzogenen Leistungsabbau aus betriebswirtschaftlicher und versorgungspolitischer Sicht?

Gemäss der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser 2022 (MedStat 2022) und entsprechenden Medienberichten³ wurden in der Augenklinik des Kantonsspital Baselland in Liestal im Jahr 2022 insgesamt noch 18 Patientinnen und Patienten stationär behandelt (davon 15 mit Wohnort in BL/BS). Bei insgesamt 969 stationären Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz in der Gemeinsamen Gesundheitsregion (GGR) in den o.g. Spitalplanungsleistungsgruppen entspricht dies einem Marktanteil von 1.5 %. Die Augenklinik des KSBL am Standort Liestal kann daher für die stationäre Versorgung im Leistungsbereich Augenheilkunde in der GGR als nicht relevant bezeichnet werden.

Aus versorgungspolitischer Sicht wurde in der Spitalplanungsleistungsgruppe AUG 1.5 (Glaskörper/Netzhautprobleme) bereits im Versorgungsplanungsbericht 2019⁴ auf eine potenzielle Überversorgung in der GGR hingewiesen. Im stationären Bereich sind die Versorgungssicherheit und der Wettbewerb aus kantonaler Sicht durch andere Anbieter (Augenspital in Basel, Vista-Klinik in Binningen) weiterhin genügend gewährleistet. Ohne Zweifel bedeutet der Entscheid des KSBL jedoch aus regionaler Sicht eine Leistungsausdünnung für das obere Baselbiet. Für die ambulante Versorgung steht im Raum Liestal mit der Vista Augenklinik Liestal⁵ weiterhin ein Angebot zur Verfügung.

3. Roman Brunner: Ortsdurchfahrt Birsfelden 2.0

In der Fragestunde der Landratssitzung vom 14. April 2023 hat der Regierungsrat auf die Frage von Landrätin Désirée Jaun nach Entlastungsmöglichkeiten für den Durchgangsverkehr in den Abendstunden geantwortet, dass «die restlichen 75% [des Durchgangsverkehrs] mehrheitlich Ziel- und Quellverkehr von Birsfelden bzw. der direkt angrenzenden Quartiere wie der Breite in Basel

³ Medinside vom 18. September 2023: <https://www.medinside.ch/augenklinik-am-kantonsspital-baselland-wird-geschlossen-20230918>

⁴ [VPB Langfassung.pdf](#)

⁵ [Vista Augenklinik Liestal – Vista – Augenpraxen & Kliniken](#)

sein». Auf die Zusatzfragen nach der Datenquelle von Désirée Jaun wie auch nachhakend Adil Koller hat Regierungsrat Isaac Reber keine befriedigende Antwort geben können.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

Vorbemerkung:

In der Beantwortung der Interpellation 2023/240 von Thomas Noack: «Flankierende Massnahmen zum Bau des Rheintunnels» findet sich folgende Aussage:

Die Hauptstrasse in Birsfelden wird mit dem Rheintunnel über den gesamten Werktag gesehen um bis zu 40 Prozent vom Verkehr entlastet, zur Morgenspitze beläuft sich die Entlastung auf bis zu 35 Prozent und zur Abendspitze auf bis zu 25 Prozent.

Wir gehen davon aus, dass sich die nachfolgenden Fragen auf diese Aussage beziehen; in diesem Sinne wurde auch die Frage von Desirée Jaun in der Fragestunde vom 14. September 2023 beantwortet.

3.1. Frage 1: Auf welcher Datengrundlage kommt der Regierungsrat zur Aussage, dass in den Abendstunden 75% des Verkehrs auf der Rheinfelder-/Hauptstrasse in Birsfelden Ziel- und Quellverkehr von Birsfelden bzw. der direkt angrenzenden Quartiere wie der Breite in Basel seien?

Die Zahlen stammen aus dem Projekt Rheintunnel des ASTRA und beruhen auf Prognosen des Gesamtverkehrsmodells der Region Basel für das Jahr 2040. Das Modell wurde als Grundlage für die Berechnung der Verkehrszahlen beim Projekt Rheintunnel verwendet. In den Verkehrszahlen ist daher die prognostizierte, strukturelle Entwicklung (Einwohner-de/Beschäftigte) bis 2040 enthalten.

3.2. Frage 2: Mit welchen verschiedenen Szenarien (minimales und maximales Verkehrsaufkommen, Veränderung Modalsplit, Bevölkerungsentwicklung etc.) hat der Regierungsrat die zukünftigen Verkehrsveränderungen prognostiziert?

Wie in der ersten Antwort erläutert, stammen die kommunizierten Zahlen aus dem Projekt Rheintunnel des Bundesamts für Strassen. Als Grundlage für die Modellierungen im Zusammenhang mit dem Projekt Rheintunnel wurde der Prognosezustand für das Jahr 2040 des Gesamtverkehrsmodells der Region Basel verwendet. Darin sind die strukturellen Entwicklungen – das sind die Einwohner- und Beschäftigtenentwicklung - in der ganzen Nordwestschweiz sowie des angrenzenden Auslandes in Deutschland und Frankreich enthalten. Die Daten für die Schweiz basieren hier auf den offiziellen, statistischen Prognosen. Im Gesamtverkehrsmodell der Region Basel werden alle vier Hauptverkehrsmittel – Fussverkehr, Veloverkehr, motorisierte Individualverkehr sowie öffentlicher Verkehr – abgebildet bzw. gemeinsam simuliert. Damit ist automatisch auch die Veränderung des Verkehrsmittelanteils (Modal-Split) enthalten bzw. berücksichtigt.

4. Christine Frey: Wo steht der Regierungsrat bei der Öffnung der Rheinstrasse?

Bekanntlich hat der Landrat im Juni die Regierung beauftragt, die Rheinstrasse zwischen Augst und Pratteln für den Individualverkehr umgehend wieder zu öffnen. An seiner Sitzung vom 31. August hat eine Mehrheit des Landrats ein Handlungspostulat, das die umgehende Öffnung nochmals forderte, als dringlich erachtet. Geschehen ist seither noch immer nichts. Auch nicht, nachdem das Kantonsgericht die Verantwortung nochmals klar und deutlich der Regierung übertragen hat.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Sicherheitsdirektion beantwortet.

4.1. Frage 1: Seit dem Kantonsgerichtsentscheid vom 23. August sind Wochen vergangen, ohne dass etwas geschah: Warum ist die Rheinstrasse noch immer nicht offen?

Das Urteil des Kantonsgerichts wurde den Parteien Ende August / Anfang September eröffnet, es läuft noch immer die Rechtsmittelfrist. Der Regierungsrat wird erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist entscheiden.

4.2. Frage 2: Wie sieht der Zeitplan für die umgehende Öffnung aus?

Es handelt sich hier um ein laufendes Rechtsmittelverfahren. Die Beschwerden werden prioritär behandelt. Über den Ausgang des Verfahrens können im Rahmen einer landrätlichen Fragestunde keine Angaben gemacht werden.

4.3. Frage 3: Wann wird die Regierung über die Beschwerden entscheiden?

Der Regierungsrat wird zeitnah nach den Herbstferien einen Entscheid fällen bezüglich der acht Beschwerden.

5. Jan Kirchmayr: Wildes Parkieren von E-Trottinets und E-Scootern

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat letzte Woche bekannt gegeben, dass er in der Innenstadt, in Grünanlagen und auf dem Centralbahnplatz ein Park- und Fahrverbot für E-Trottinets, E-Scooters und Leih-E-Bikes erlassen wird. Ziel soll es sein, Nutzungskonflikte mit anderen Verkehrsteilnehmenden (Velofahrende, Fussgänger*innen) zu verhindern und das Parkchaos einzudämmen.

Es ist zu begrüssen, dass mit E-Trottinets, E-Scootern etc. neue Mobilitätsformen hinzugekommen sind, die mit bestehenden Angeboten (z.B. ÖV) kombiniert werden können. Das zunehmende Wildparkieren von E-Trottinets, E-Scootern etc. führt jedoch auch in der Agglomeration Basel zu Problemen. So werden diese wild auf Trottoirs abgestellt, was insbesondere für mobilitätseingeschränkte Personen ein Ärgernis darstellt.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Sicherheitsdirektion beantwortet.

5.1. Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat die Problematik des wilden Abstellens von E-Trottinets, E-Scootern und Leih-E-Bikes?

Verleihfahrzeuge werden seitens der Anbieter meist nur auf den Gemeindegebieten im engeren Agglomerationsgürtel der Stadt Basel angeboten und können auch nur in diesen Gebieten abgestellt werden. Deswegen ist die Problematik des wilden Parkierens auf diese stadtnahen Gemeinden beschränkt. Grundsätzlich ist das Abstellen solcher Fahrzeuge auf den Trottoirs erlaubt, sofern sie nicht stören und mindestens ein Durchgang von 1.5m bleibt (gleiche Regeln wie bei Fahrrädern, Art. 42 Abs. 4 Verkehrsregelverordnung).

Es werden immer wieder nicht korrekt abgestellte Fahrzeuge in diesen Gemeinden festgestellt. Diese behindern nicht nur Zufussgehende (insbesondere geh- oder sehbehinderte Personen sowie Personen mit Kinderwagen), sondern auch die Unterhaltsdienste der Gemeinden und des Kantons (Reinigung, Winterdienst usw.). Eine eigentliche Statistik zu falsch abgestellten Fahrzeugen dieser Kategorien wird seitens Kanton jedoch nicht geführt. So kann nicht beurteilt werden, ob die Problematik zugenommen hat.

Die Anbieter solcher Systeme sind sich der Problematik teilweise bewusst und versuchen mit eigenen Massnahmen (Fotos des abgestellten Fahrzeugs beim Beenden des Mietvorgangs) das falsche Abstellen zu verhindern. Die Fahrzeuge können jedoch auch nach dem Abstellvorgang durch andere Personen (nicht Mietende) versetzt respektive verschoben werden.

5.2. Frage 2: Welche rechtlichen Handhaben/Grundlagen haben die Gemeinden, um das Abstellen von E-Trottinetts, E-Scootern und Leih-E-Bikes zu regeln?

Grundsätzlich können die Gemeinden solche Systemanbieter mit Auflagen einschränken (§ 39 Strassengesetz/BL). Einerseits ist es systembedingt möglich, das Abstellen und Anbieten solcher Fahrzeuge auf dem gesamten Gemeindegebiet oder in definierten Zonen/Strassen/Örtlichkeiten zu verbieten. Andererseits können auch Auflagen gemacht werden, dass die Fahrzeuge nur an gewissen Punkten/Zonen abgestellt und angeboten werden dürfen.

Generell kann die Gemeinde auch lokal signalisieren, wo Fahrräder und/oder Motorfahrräder abgestellt werden dürfen.

6. Stefan Meyer: Falsch parkierte E-Scooters / E-Bikes von Verleihplattformen

Falsch abgestellte und parkierte E-Scooters und E-Bikes der einschlägigen Verleihplattformen sind ein weit verbreitetes Ärgernis und eine Gefahrenquelle für andere Verkehrsteilnehmer. Damit sich die Verleihfirmen mehr Gedanken über die unbefriedigende Situation machen und allenfalls Massnahmen ergreifen, wäre es hilfreich, wenn diese für das Fehlverhalten ihrer Kundschaft konsequent gebüsst würden.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Sicherheitsdirektion beantwortet.

6.1. Frage 1: Wie beurteilt die Regierung die aktuelle Situation im Kanton BL hinsichtlich widerrechtlich abgestellter / parkierter E-Scooters und E-Bikes von Verleihplattformen?

Verleihfahrzeuge werden seitens der Anbieter meist nur auf den Gemeindegebieten im engeren Agglomerationsgürtel der Stadt Basel angeboten und können auch nur in diesen Gebieten abgestellt werden. Deswegen ist die Problematik des wilden Parkierens auf diese stadtnahen Gemeinden beschränkt. Grundsätzlich ist das Abstellen solcher Fahrzeuge auf den Trottoirs erlaubt, sofern sie nicht stören und mindestens ein Durchgang von 1.5m bleibt (gleiche Regeln wie bei Fahrrädern, Art. 42 Abs. 4 Verkehrsregelverordnung).

Es werden immer wieder nicht korrekt abgestellte Fahrzeuge festgestellt. Diese behindern nicht nur Zufussgehende (insbesondere geh- oder sehbehinderte Personen sowie Personen mit Kinderwagen), sondern auch die Unterhaltsdienste der Gemeinden und des Kantons (Reinigung, Winterdienst usw.). Eine eigentliche Statistik zu falsch abgestellten Fahrzeugen dieser Kategorien wird seitens Kanton jedoch nicht geführt. So kann nicht beurteilt werden, ob die Problematik zugenommen hat.

Die Anbieter solcher Systeme sind sich der Problematik teilweise bewusst und versuchen mit eigenen Massnahmen (Fotos des abgestellten Fahrzeugs beim Beenden des Mietvorgangs) das falsche Abstellen zu verhindern. Die Fahrzeuge können jedoch auch nach dem Abstellvorgang durch andere Personen (nicht Mietende) versetzt respektive verschoben werden.

6.2. Frage 2: Werden die Verleihplattformen von E-Scootern und E-Bikes bei von der Kundschaft falsch abgestellten / parkierten Fahrzeugen gemäss Ordnungsbussenverordnung konsequent gebüsst?

Nein. Ordnungsbussen (CHF 20.-; Ordnungsbussenverordnung, Anhang 1, Ziff. 622) sind zwar grundsätzlich möglich, insbesondere da bei den Mietfahrzeugen der Halter bekannt ist. Aber da diese Fahrzeuge auch durch Dritte verschoben werden können, wird zurzeit auf eine Sanktionierung verzichtet, da die Beweislast bei den Behörden liegt.

7. Marc Schinzel: Protestierende samt Trychlern vor der KESB Sissach: Wegweisung

Seit bald zwei Wochen findet an der Hauptstrasse 115 in Sissach, im Hof des Gebäudes, in dem die KESB und die Schulleitung der Primarschule Sissach samt Schulsekretariat untergebracht sind, eine «Mahnwache» statt. Leute, die die Umsetzung der vom Bundesgericht verfügten

Masernimpfung von zwei Kindern verhindern wollen, campieren rund um die Uhr vor dem Eingang des Gebäudes.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Sicherheitsdirektion beantwortet.

7.1. Frage 1: Wie stellen die kantonalen Behörden sicher, dass die Sicherheit der KESB-Mitarbeitenden, anderer Nutzerinnen und Nutzer und auch der Besucherinnen und Besucher des Gebäudes gewährleistet ist?

Die vor dem Gebäude der KESB an der Hauptstrasse 115 in Sissach seit einigen Tagen eingerichtete «Mahnwache» ist bislang friedlich. Die Aktivistinnen und Aktivisten sind nicht aggressiv und auch nicht gewalttätig. Die KESB hat einen privaten Sicherheitsdienst damit beauftragt, für Ruhe und Ordnung zu sorgen und zu verhindern, dass die Aktivistinnen und Aktivisten das Gebäude betreten oder die Behörden in ihrer Arbeit behindern. Die Polizei Basel-Landschaft behält die Situation vor Ort ebenfalls im Auge und beobachtet die Ereignisse teils sichtbar, teils verdeckt. Falls es zu Straftaten oder Aggressionen gegenüber Mitarbeitenden der KESB und der Gemeinde oder gegenüber Besucherinnen und Besuchern kommen sollte, kann jederzeit die Polizei über die Notrufnummer 112 für eine Intervention alarmiert werden.

7.2. Frage 2: Wie wird sichergestellt, dass die KESB-Mitarbeitenden ohne Bedrängung und Lärm (Trychler) ordnungsgemäss ihrer Arbeit nachgehen können?

Der von der KESB beauftragte Sicherheitsdienst sorgt dafür, dass die Aktivistinnen und Aktivisten das Gebäude nicht betreten und dass die Mitarbeitenden ihrer Arbeit ohne Bedrängung nachgehen können. Sollten erneut grössere Kundgebungen geplant werden, wird die Polizei Basel-Landschaft ein entsprechendes Einsatzdispositiv einrichten und sich für angemessene Interventionen bereithalten.

7.3. Frage 3: Meines Erachtens handelt es sich beim Hof der KESB nicht um öffentlichen Raum (Allmend), der jederzeit für die Allgemeinheit zugänglich ist. Welche Kriterien müssten erfüllt sein, damit die Polizei eine Wegweisung vornimmt?

Die Liegenschaft Hauptstrasse 115 in Sissach mit dem dazugehörigen Vorgarten sind im Eigentum der Gemeinde Sissach. Es obliegt deshalb der Gemeinde Sissach zu regeln, wie der Vorgarten / Hof dieser Liegenschaft genutzt werden darf. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass es sich bei einer «Mahnwache» um die Ausübung des verfassungsmässigen Rechts der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit handelt, das nicht völlig frei durch die Gemeinde eingeschränkt werden kann. Die Gemeinde Sissach hat Versammlungen und Kundgebungen in ihrem Polizeireglement einer Bewilligungspflicht unterstellt. Ob die Gemeinde auch bei dieser «Mahnwache» auf einer Bewilligungspflicht besteht und inwieweit sie diese Aktion auf ihrem Grund und Boden duldet, ist Sache der Gemeinde. Solange die «Mahnwache» geduldet wird, kann die Polizei Personen nicht wegweisen, soweit sie keine Straftaten, wie etwa Nötigungen, Drohungen, Tätlichkeiten oder derselben begehen. Bisher liegen keine Straftaten vor. Sollte die Gemeinde Sissach verfügen, dass der Vorgarten / Hof der Liegenschaft durch die Aktivistinnen und Aktivisten geräumt werden soll, könnte die Polizei Basel-Landschaft diese Verfügung im Auftrag der Gemeinde Sissach vollziehen. Eine Wegweisung oder ein Platzverweis durch die Polizei gestützt auf das Polizeigesetz wäre nur möglich, wenn die Aktivistinnen und Aktivisten Straftaten begehen oder damit drohen würden, was – wie bereits ausgeführt – bislang nicht der Fall ist.

8. Christina Wicker: Lohnfortzahlung bei befristeten Arbeitsverhältnissen

Im Zusammenhang mit der Motion Nr. 2023/348 von Regula Steinemann, bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen zur Lohnfortzahlung bei befristeten Arbeitsverhältnissen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Finanz- und Kirchendirektion beantwortet.

8.1. Frage 1: Wie viele befristete Anstellungen gibt es aktuell beim Kanton? Wie viele davon dauern länger als 6 Monate?

Aktuell sind es insgesamt 1'688 befristete Verträge, wovon 1'552 länger als 6 Monate dauern (ohne Stellvertretungen im Stundenlohn unter 3 Monaten).

8.2. Frage 2: Hat der Kanton Informationen über die Anzahl der befristeten Arbeitsverhältnisse in den Gemeinden? Falls ja, bitte um Angabe der Zahlen.

Nein, der Kanton verfügt nicht über diese Angaben, da er nicht Anstellungsbehörde des Gemeindepersonals ist. Im verwaltungsinternen Personalinformationssystem ist lediglich das Personal der Volksschulen (Primarschule, Kindergarten und Musikschulen) erfasst.

In den Volksschulen gibt es insgesamt 1'726 befristete Verträge, wovon 1'609 länger als 6 Monate dauern (ohne Stellvertretungen im Stundenlohn unter 3 Monate).

8.3. Frage 3: Wie gehen andere Kantone mit befristeten Arbeitsverhältnissen um, wenn es um die Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall geht?

Ein Blick auf die untenstehende Tabelle mit Angaben zur Regelung beim Bund sowie bei weiteren Kantonen zeigt, dass die Lohnfortzahlung im Falle eines befristeten Arbeitsverhältnisses unterschiedlich geregelt wird. So sehen u. a. auch die Kantone Solothurn sowie Zug eine Unterscheidung zwischen befristeten und unbefristeten Arbeitsverhältnissen vor, während andere Kantone von dieser Unterscheidung absehen.

| Gemeinwesen | Erlass | Wortlaut |
|-------------|--|---|
| CH | Art. 56a Abs. 6 der Bundespersonalverordnung (BPV; SR 172.220.111.3) | ⁶ Bei befristeten Arbeitsverhältnissen endet die Lohnfortzahlung nach Artikel 56 Absätze 1 und 2 spätestens mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses. |
| BL | § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Lohnansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls (SGS 153.12) | ¹ Beim befristeten Arbeitsverhältnis besteht im Falle von Arbeitsunfähigkeit folgender Anspruch auf Lohnzahlung: a. bei einer Vertragsdauer bis zu 1 Monat: kein Anspruch; b. bei einer Vertragsdauer von mehr als 1 und bis zu 3 Monaten: Lohn für 1 Woche (entsprechend 7 Kalendertagen); c. bei einer Vertragsdauer von mehr als 3 und bis zu 14 Monaten: für 3 Monate der volle und für weitere 3 Monate der halbe Lohn; d. bei einer Vertragsdauer von mehr als 14 Monaten: Lohnzahlung gemäss § 3. |
| AG | § 17 Abs. 1 des Dekrets über die Löhne des kantonalen Personals (Lohndekret; SAR 165.130) | ¹ Bei nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit zufolge Krankheit und Unfall wird der Lohn während 6 Monaten in vollem Umfang ausgerichtet. ➔ Keine Unterscheidung zwischen befristeten und unbefristeten Arbeitsverhältnissen |
| AR | Art. 40 Personalgesetz (PG; bGS 142.21) | ¹ Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit erhalten die Angestellten eine Lohnfortzahlung während 730 Kalendertagen pro Fall. Während der ersten 6 Monate beträgt die Lohnfortzahlung 100 % des Lohnes, im Anschluss daran 80 %. |

| | | |
|----|---|---|
| | Art. 41 | <p>¹ Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Unfall erhalten die Angestellten eine Lohnfortzahlung während 730 Kalendertagen pro Fall. Während der ersten 6 Monate beträgt die Lohnfortzahlung 100 % des Lohnes, im Anschluss daran 80 %.</p> <p>➔ Keine Unterscheidung zwischen befristeten und unbefristeten Arbeitsverhältnissen</p> |
| BE | Art. 52 Abs. 1 Personalverordnung (PV; BSG 153.011.1) | <p>¹ Bei Arbeitsverhinderung wegen Krankheit oder Unfall wird den Behördenmitgliedern und Angestellten das volle Gehalt höchstens wie folgt ausgerichtet:</p> <p>a. im ersten Jahr zu 100 Prozent, b. im zweiten Jahr zu 90 Prozent.</p> <p>² Die Gehaltsfortzahlung ist in jedem Fall an den Bestand des Arbeitsverhältnisses gebunden. Vorbehalten bleibt ein allfälliger weiter gehender Anspruch auf Kranken- oder Unfalltaggelder.</p> <p>➔ Keine Unterscheidung zwischen befristeten und unbefristeten Arbeitsverhältnissen</p> |
| BS | § 26 Abs. 1 Personalgesetz (SG 162.100) | <p>¹ Bei Verhinderung an der Arbeitsleistung wegen Krankheit oder Unfall haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Anspruch auf Lohnfortzahlung bis zur Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit, längstens aber bis zur Beendigung des Anstellungsverhältnisses.</p> <p>➔ Keine Unterscheidung zwischen befristeten und unbefristeten Arbeitsverhältnissen</p> |
| LU | § 23 der Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung; PVO; SRL Nr. 52) | <p>¹ Arbeitsunfähigkeit wird der oder dem Angestellten ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit während maximal 730 Kalendertagen die Besoldung inklusive allfälliger Sozialzulagen fortbezahlt.</p> <p>² Die Fortzahlung der Besoldung endet spätestens mit der rechtsgültigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses.</p> <p>³ In der Probezeit wird die Besoldung während eines Monats fortbezahlt.</p> <p>➔ Keine Unterscheidung zwischen befristeten und unbefristeten Arbeitsverhältnissen</p> |
| SG | Art. 47 Abs. 1 und 2 Personalgesetz (PersG; sGS 143.1) Art. 48 Abs. 1 | <p>¹ Die Lohnfortzahlung bei Krankheit dauert 24 Monate innert dreier Jahre.</p> <p>² Sie beträgt während der ersten zwölf Monate 100 Prozent und anschliessend 80 Prozent des Lohns.</p> |

| | | |
|----|---|--|
| | | <p>¹ Die Lohnfortzahlung bei Unfall beträgt während der ersten zwölf Monate 100 Prozent und während weiterer zwölf Monate 80 Prozent des Lohns.</p> <p>➔ Keine Unterscheidung zwischen befristeten und unbefristeten Arbeitsverhältnissen</p> |
| SO | § 176 Abs. 1 Gesamtarbeitsvertrag (GAV; BGS 126.3) | <p>¹Arbeitnehmende im befristeten Anstellungsverhältnis haben bei Krankheit und Unfall Anspruch auf den vollen Lohn:</p> <p>a) für die Dauer von drei Monaten im 1. Dienstjahr;</p> <p>b) für die Dauer von sechs Monaten im 2. Dienstjahr;</p> <p>c) ab dem 3. Dienstjahr wie beim unbefristeten Anstellungsverhältnis;</p> <p>d) nach dem vollendeten 65. Altersjahr für die Dauer von 2 Monaten.</p> |
| ZG | § 58 Abs. 2 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz, PG; BGS 154.21) | <p>² Befristet angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben, wenn sie ohne grobes Selbstverschulden durch Krankheit oder Unfall an der Arbeitsleistung nachweisbar verhindert sind, Anspruch auf volle Besoldung während eines Viertels der vertraglichen Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens aber bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses.</p> |
| ZH | §§ 99 Abs. 2 und 3 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO: 177.111) | <p>²Bei ganzer oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird der Lohn wie folgt ausgerichtet:</p> <p>im ersten Dienstjahr: 3 Monate 100%, anschliessend 3 Monate 75%</p> <p>im zweiten Dienstjahr: 6 Monate 100%, anschliessend 6 Monate 75%</p> <p>³Vom dritten Dienstjahr an besteht Anspruch auf vollen Lohn während längstens zwölf Monaten.</p> <p>➔ Keine Unterscheidung zwischen befristeten und unbefristeten Arbeitsverhältnissen</p> |

Liestal, 26. September 2023

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich